

# RS UVS Steiermark 1994/03/14 303.11-22/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1994

## Rechtssatz

Eine Ausländerbeschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG und kein Werkvertrag liegt vor, wenn über den behaupteten Werkvertrag hinausgehende Arbeiten durchgeführt werden und die Entlohnung nach geleisteter Arbeitszeit (Akontozahlungen in unregelmäßigen Abständen) erfolgt, bzw. bei Integration in eine Arbeitsgruppe des Beschäftigten fixe Arbeitszeiten einzuhalten sind und das Material dem Beschäftigten auf der Baustelle zur Verfügung gestellt wird.

## Schlagworte

Ausländerbeschäftigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)